



# Aufenthaltskategorien und häufige Fragen im Asylbereich

(Stand am 1. Juli 2020)

<p><b>Das neue Asylverfahren</b></p>	<p>Die <a href="#">neuen beschleunigten Asylverfahren</a> sind seit dem 1. März 2019 in Kraft. Sämtliche Asylsuchende werden innerhalb von 72 Stunden nach Einreichung ihres Gesuchs einem Bundesasylzentrum (BAZ) mit Verfahrensfunktion zugewiesen. Hat ein Asylsuchender bereits in einem anderen Dublin Staat ein Gesuch gestellt, wird das Dublin-Verfahren eröffnet. Es erfolgt in der Regel keine Zuweisung mehr in den Kanton, sondern eine Rückführung in den zuständigen Dublin Staat. Kann das Dublin Verfahren nicht vollzogen werden, erfolgt der Übertritt in ein beschleunigtes Verfahren oder ein erweitertes Verfahren.</p> <p><b>Beschleunigtes Verfahren:</b> In einem kurzen und strukturierten Ablauf werden die Asylgründe erhört. Ist die Faktenlage klar, erfolgt innert 8 Arbeitstagen ein erstinstanzlicher Asylentscheid direkt im BAZ. Diese Personen, welche entweder einen positiven Asylentscheid (B-Bewilligung) oder eine Vorläufige Aufnahme (F-Bewilligung) erhalten, werden bevölkerungsproportional in die Kantone verteilt. Der Kanton OW muss 0.4% der Bleiberechtsentscheide aufnehmen. Dies entspricht ca. 9 Personen jährlich (Stand Berechnung Feb. 2020).</p> <p><b>Erweitertes Verfahren:</b> Sind nach der Anhörung zu den Asylgründen zusätzliche Abklärungen notwendig, wird ein erweitertes Verfahren eröffnet. Kann das Verfahren nicht innert 140 Tagen im Bundeszentrum entschieden werden, erfolgt ebenfalls eine bevölkerungsproportionale Verteilung in die Kantone. Der Kanton Obwalden muss 0.4% dieser Personen übernehmen. Allerdings besteht für die Betriebsdauer des BAZ Glauenberg für diese Fälle eine Kompensation. Die Betriebsdauer des BAZ Glauenberg ist vorgesehen vom Juni 2016 bis Juni 2022. In dieser Zeit werden dem Kanton keine Fälle im erweiterten Verfahren zugewiesen.</p>			
<p><b>Status</b></p>	<p><b>Asylsuchende</b></p>	<p><b>Anerkannte Flüchtlinge</b></p>	<p><b>Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (VA-FI)</b></p>	<p><b>Vorläufig aufgenommene Personen (VA-P)</b></p>
<p><b>Wer fällt darunter?</b></p>	<p>Personen, die ein Asylgesuch gestellt haben und im erweiterten Verfahren dem Kanton zugewiesen werden.</p> <p><i>zur Zeit keine Zuweisungen aufgrund der Kompensation für das BAZ Glauenberg</i></p>	<p>Erfüllen die Flüchtlingseigenschaft ohne Asyl-Ausschlussgründe.</p>	<p>Erfüllen die Flüchtlingseigenschaft, sind aber nach nationalem Recht vom Asyl ausgeschlossen.</p> <p><i>z. B. Personen, die erst im Ausland politischer Widerstand gegen ihre Heimat geleistet haben und darum gefährdet sind.</i></p>	<p>Personen mit negativem Asylentscheid, bei denen der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist.</p> <p><i>z.B. VA für Personen aus Krisengebieten (Syrien)</i></p>
<p><b>Bewilligungsart</b></p>	<p>Ausweis N</p>	<p>Ausweis B</p>	<p>Ausweis F</p>	<p>Ausweis F</p>
<p><b>Gültigkeitsdauer</b></p>	<p>Bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens.</p>	<p>Die Bewilligung ist dauerhaft.</p> <p>Der B-Ausweis muss jährlich erneuert werden.</p>	<p>Die Bewilligung ist dauerhaft.</p> <p>Der F-Ausweis muss jährlich erneuert werden.</p>	<p>Das Staatssekretariat für Migration SEM prüft in regelmässigen Abständen, ob die Voraussetzungen für die vorläufige Aufnahme noch gegeben sind. Schätzt das SEM die Wegweisung nicht mehr als unzulässig, unzumutbar oder unmöglich ein, hebt es die vorläufige Aufnahme auf und ordnet die Wegweisung definitiv an. In der Praxis wird dies wenig umgesetzt so dass auch bei dieser Bewilligung dauerhafte Anstellungen möglich sind.</p> <p>Der F-Ausweis muss jährlich erneuert werden.</p>

Status	Asylsuchende	Anerkannte Flüchtlinge	Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (VA-FI)	Vorläufig aufgenommene Personen (VA-P)
<b>Härtefall- oder Niederlassungsmöglichkeiten</b>	Keine	Niederlassungsbewilligung C möglich, bei erfolgreicher Integration; frühestens nach 5 Jahren mit ununterbrochenem Aufenthalt in CH und Ausweis B	Härtefallgesuch: bei guter Integration und nach frühestens 5 Jahren Aufenthalt kann die Aufenthaltsbewilligung B beantragt werden.	Härtefallgesuch: bei guter Integration und nach frühestens 5 Jahren kann die Aufenthaltsbewilligung B beantragt werden.
<b>Wer ist wie lange zuständig?</b>	Sobald Asylsuchende im erweiterten Verfahren einem Kanton zugewiesen sind, ist dieser für die Unterbringung und Betreuung zuständig.	Kantonal geregelt; Kanton Obwalden: Solange sich Person in Bundeszuständigkeit befindet (5 Jahre) ist Kanton zuständig, danach die Wohngemeinde.	Kantonal geregelt; Kanton Obwalden: Die ersten 7 Jahre ist Kanton zuständig, danach die Wohngemeinde.	Kantonal geregelt; Kanton Obwalden: Die ersten 7 Jahre ist der Kanton zuständig, danach die Wohngemeinde.
<b>Unterbringung</b>	Bis 140 Tage in einem Bundeszentrum. Nach der Zuweisung in den Kanton sind Asylsuchende in Unterkünften untergebracht, welche der Kanton mietet (Kollektivunterkünfte).	Bis 140 Tage in einem Bundeszentrum. Nach der Zuweisung in den Kanton OW werden Flüchtlinge während 6 Monaten in Kollektivunterkünften untergebracht, bis eine geeignete Wohnung gefunden wird.	Bis 140 Tage in einem Bundeszentrum. Nach der Zuweisung in den Kanton OW werden Flüchtlinge während 6 Monaten in Kollektivunterkünften untergebracht, bis eine geeignete Wohnung gefunden wird.	Bis 140 Tage in einem Bundeszentrum. Nach der Zuweisung in den Kanton sind Vorläufig Aufgenommene Ausländer in Unterkünften untergebracht, welche der Kanton mietet (Kollektivunterkünfte).
	Eine eigene Wohnung kann nur dann bezogen werden, wenn nachhaltig keine Fürsorgeabhängigkeit besteht.	Flüchtlinge dürfen den Wohnort innerhalb des Kantons frei wählen.	Flüchtlinge dürfen den Wohnort innerhalb des Kantons frei wählen.	Eine eigene Wohnung kann nur dann bezogen werden, wenn nachhaltig keine Fürsorgeabhängigkeit besteht.
<b>Wer finanziert was?</b>	Im BAZ finanziert der Bund sämtliche Ausgaben. Danach sind Kantone für Sozialhilfe und Nothilfe zuständig. Der Bund zahlt dem Kanton Obwalden pro Monat eine Pauschale.	Kanton Obwalden: Solange in Bundeszuständigkeit (5 Jahre) ist Kanton zuständig, danach die Wohngemeinde. Der Bund zahlt dem Kanton die ersten 5 Jahre pro Monat eine Pauschale.	Kanton Obwalden: Die ersten 7 Jahre ab Einreise finanziert der Kanton die Sozialhilfekosten, danach die Wohngemeinde. Der Bund zahlt dem Kanton die ersten 7 Jahre pro Monat eine Pauschale.	Kanton Obwalden: Die ersten 7 Jahre ab Einreise finanziert der Kanton die Sozialhilfekosten, danach die Wohngemeinde. Der Bund zahlt dem Kanton die ersten 7 Jahre pro Monat eine Pauschale.
<b>Wer betreut?</b>	Kanton Obwalden: Soziale Dienste Asyl.	Kanton Obwalden: Die ersten 5 Jahre Soziale Dienste Asyl, danach die Wohngemeinde	Kanton Obwalden: Die ersten 7 Jahre Soziale Dienste Asyl, danach die Wohngemeinde.	Kanton Obwalden: Die ersten 7 Jahre Soziale Dienste Asyl, danach die Wohngemeinde.
<b>Integration</b>	Es bestehen folgende Angebote für Asylsuchende: Deutschunterricht und Beschäftigungsprogramme	Alle Personen mit Bleiberecht haben Anspruch auf Integrationsmassnahmen. Der Bund vergütet seit Einführung der <a href="#">Integrationsagenda</a> Schweiz am 1. Mai 2019 den Kantonen pro Bleiberechtsentscheid eine Integrationspauschale von Fr. 18'000. Für die Umsetzung der Integrationsprogramme sind die Kantone zuständig. Der Kanton ist für alle diese Personen während 7 Jahren für die Integration zuständig.		
<b>Arbeitsrecht</b>	Generelles Arbeitsverbot während 3 Monaten; danach kantonal unterschiedlich (Kanton Obwalden: Es zählt der Inländervorrang. Jugendliche/junge Erwachsene können eine Ausbildung absolvieren.).	Vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge können eine Erwerbstätigkeit ausüben. Seit dem 1. Januar 2019 genügt dafür eine einfache Meldung. Dies soll die rasche Integration in den Arbeitsmarkt fördern. Das Bewilligungsverfahren ist somit nicht mehr anwendbar. Vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge können auch an Beschäftigungs- und Integrationsprogrammen teilnehmen, die ebenfalls zu ihrer beruflichen und sozialen Integration beitragen sollen. Das Formular zur Meldung einer Erwerbstätigkeit von anerkannten Flüchtlingen (Ausweis B) und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen (Ausweis F) und vorläufig aufgenommenen Personen (Ausweis F) finden Sie <a href="#">hier</a> .		
	Eine Erwerbstätigkeit/Ausbildung kann bei Asylsuchenden mittels <a href="#">Formular</a> beantragt werden.	Für Fragen zum Arbeitsrecht informiert sie der Single point of Contact der Sozialen Dienste Asyl, 041 666 60 56 / 041 666 60 54.		

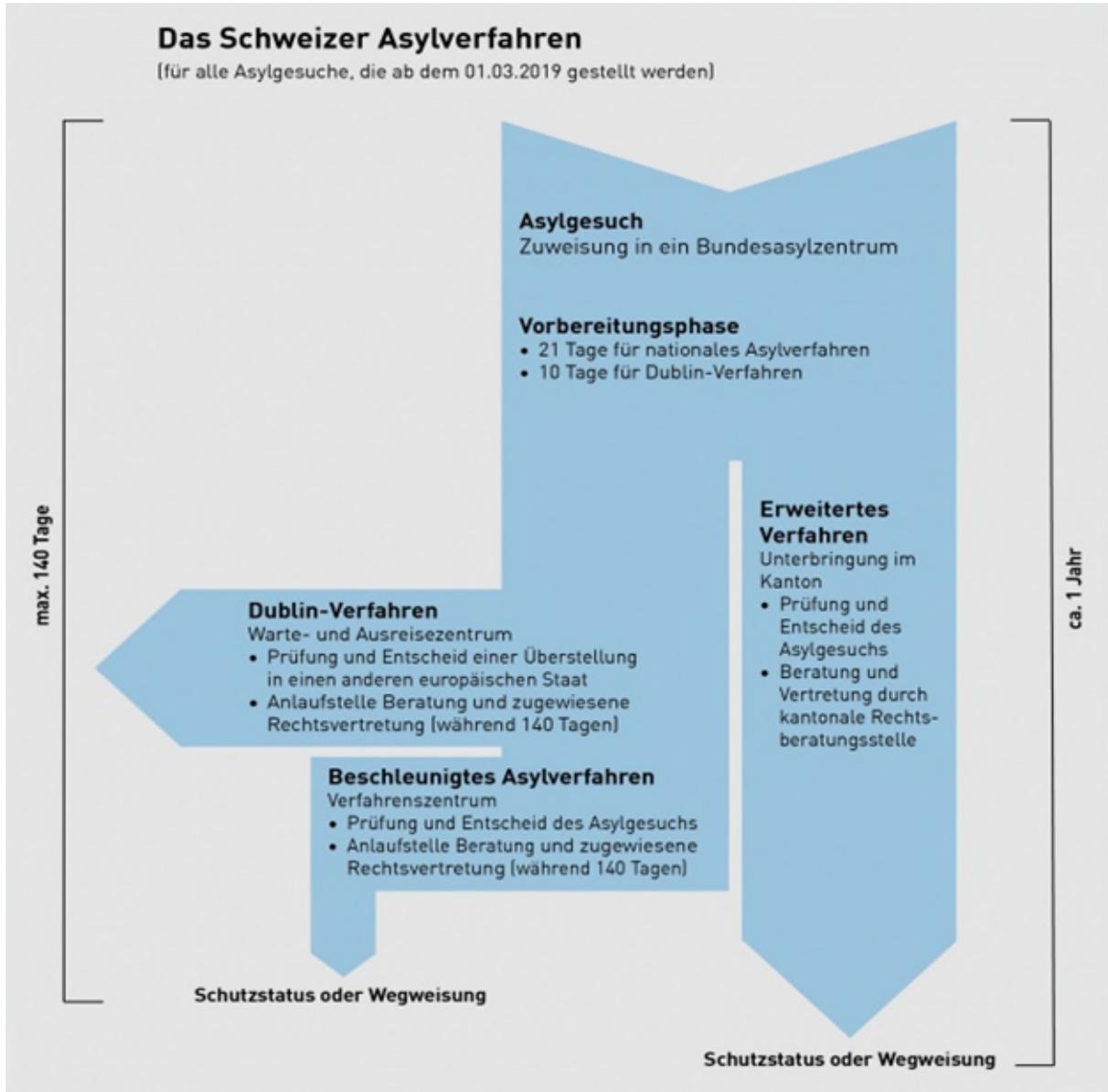
<b>Status</b>	<b>Asylsuchende</b>	<b>Anerkannte Flüchtlinge</b>	<b>Vorläufig aufgenommene Flüchtlinge (VA-FI)</b>	<b>Vorläufig aufgenommene Personen (VA-P)</b>
<b>Familiennachzug</b>	Nein.	Ja, wenn keine besonderen Umstände dagegen sprechen.	Gesuch um Familiennachzug frühestens drei Jahre nach Entscheid der vorläufigen Aufnahme möglich, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>– geeignete Wohnung vorhanden</li> <li>– keine Abhängigkeit von Sozialhilfe</li> </ul>	Gesuch um Familiennachzug frühestens drei Jahre nach Entscheid der vorläufigen Aufnahme möglich, wenn: <ul style="list-style-type: none"> <li>– geeignete Wohnung vorhanden</li> <li>– keine Abhängigkeit von Sozialhilfe</li> </ul>
<b>Einschulung</b>	Die Schulpflicht besteht für alle Kinder, welche in der Schweiz wohnen unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Deshalb haben alle Kinder von Asylsuchenden, vorläufige aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen sowie vorläufig aufgenommenen Personen Anspruch auf ausreichenden und unentgeltlichen Schulunterricht. Solange sich Asylsuchende noch in einem Bundeszentrum oder in der Transitzone des Flughafens befinden, ist dies jedoch nicht immer gegeben.			
<b>Auslandreisen</b>	Nein; sehr restriktive Ausnahmen Art. 9 Abs. 1 RDV. Ab Sommer 2020 generelles Reiseverbot geplant.	Keine Reise ins Heimatland. Seit 1. April 2020 kann das SEM Reisebeschränkungen für Nachbarstaaten der Heimatländer verfügen, falls dies nötig erscheint um das Heimatreiseverbot besser durchzusetzen. Reise in Drittländer möglich. Anspruch auf Reiseausweis für Flüchtlingen (Art. 59 Abs. 2 lit. A AIG). Zuständig für die Bearbeitung von Reise gesuch ist die Abteilung Migration.	Keine Reise ins Heimatland. Für Reisen in Drittländer ist ein Rückreisevisum notwendig. Dieses wird vom SEM nur in Ausnahmefällen gewährt (Art. 9 RDV). Zusätzlich braucht es ein gültiges Reisedokument. Ab Sommer 2020 generelles Reiseverbot für Heimat- und Drittstaaten. Ausnahmen nur für Rückreisepreparierung. Zuständig für die Bearbeitung von Reise gesuch ist die Abteilung Migration.	

Informationen zur Integration: [www.integrationsagenda.ch](http://www.integrationsagenda.ch)

Informationen zum Asylverfahren: <https://www.sem.admin.ch/sem/de/home/asyl/asylverfahren/asylregionen-baz/faktenblaetter.html>

Formulare Amt für Migration: [https://www.ow.ch/de/verwaltung/aemter/welcome.php?amt\\_id=162&page=6](https://www.ow.ch/de/verwaltung/aemter/welcome.php?amt_id=162&page=6)

Single point of Contact: [www.integration-obwalden.ch](http://www.integration-obwalden.ch)



Quelle: SFH